

Nach § 68. der Verfassungsurkunde besteht die zweite Kammer aus 75 Abgeordneten; zwei ritterschaftliche, fünf städtische und ein bäuerlicher Abgeordneter waren aber bereits beim Ausschreiben des außerordentlichen Landtags ausgeschieden, ohne daß die Regierung auf Wiederbesetzung der Stellen derselben Bedacht genommen, während nicht zu bezweifeln,

daß genügende Zeit zur Veranstaltung der Wahlen vorhanden war.

Die Zusammensetzung der Kammer würde auch völliger Willkühr Preis gegeben sein, wenn man die Unausführbarkeit der Wahl anerkennen wollte.

Der § 69. der Verfassungsurkunde bestimmt, daß der Stellvertreter nur in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Abgeordneten in die Kammer eintreten soll; dagegen im Falle des Todes oder des gänzlichen Austrittes nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder so kurz vor demselben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl, sowohl eines Abgeordneten als eines Stellvertreters vorzunehmen. Dieser dem Wortlaute nach vom Rechte, der Logik und dem Begriffe eines „Stellvertreters“ unabweislich gebotenen Bestimmung ungeachtet hat die Regierung die verfassungsmäßig völlig unberechtigten Stellvertreter ausgeschiedener Abgeordneten einberufen.

Der § 18. des Wahlgesetzes, welches ebenfalls von Einberufung der Stellvertreter spricht, ist in der Fassung unklar, daß man nicht mit Bestimmtheit daraus entnehmen kann, ob nach ihr die Regierung nur eine neue Wahl veranstalten oder ob sie auch die Stellvertreter einberufen darf. Allein eine solche Bestimmung kann und darf das Wahlgesetz verfassungsmäßig nicht enthalten, es würde damit eine Abänderung und Erläuterung der Verfassung gegeben sein, welche nur auf dem Wege zu erlangen gewesen wäre, den § 152. und 153. der Verfassungsurkunde vorschreibt.

Alle Staatsbürger sind auf Festhaltung der Verfassungsurkunde eidlich verpflichtet, der Verfassungsurkunde, welche bis jetzt als ein Fels dargestellt wurde, den nichts erschüttern, nichts wankend machen könne.

Oft sind die dringenden Wogen des Zeitbedürfnisses und der Zeitforderungen zerfchellt an diesem Worte und selbst dem gewaltigeren Geiste hat es seine starre Macht entgegengesetzt. Wohin soll es führen, wenn eine Ständeversammlung die wichtigen Vorschriften über ihre Zusammensetzung unbeachtet läßt, wenn es der Regierung freistehen soll, Männer an die Stellen der Volksvertreter zu berufen, welche nach klaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde als Abgeordnete nicht anzusehen sind?